



Gewerkschaft der Polizei

Bezirksgruppe Zoll

3. Ordentlicher Delegiertentag

Köln, 4. – 6. November 2019

Leitantrag

Der Zoll muss stärker in die Verantwortung der Politik

Der Zoll ist eine sehr spezielle und komplizierte Verwaltung. Er sichert Einnahmen durch Zoll- und Steuererhebung und er sichert den Staat, die Wirtschaft und seine Bürger durch die polizeiliche Bekämpfung von Schmuggel, Geldwäsche, Finanz-, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftskriminalität. Dieser spezielle Dualismus in den Aufgaben von Finanzverwaltung einerseits und Polizei andererseits macht den Zoll so außergewöhnlich und seine Aufgabenerfüllung so komplex.

Zollbeamte müssen daher Steuern eintreiben können und auch Verbrecher fangen. Schon das ist eine Zumutung, denn kaum einer wird ernsthaft behaupten, dass diese äußerst verschiedenartigen Aufgaben so einfach mit derselben Qualifikation eines Finanzbeamten des Bundes, zu dem Zollbeamte ausgebildet werden, erfüllt werden können.

Zuständig für den Zoll ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das sich naturgemäß nicht als Ressort der Inneren Sicherheit profiliert. Auch die Mitglieder des für den Zoll zuständigen Finanzausschusses im Deutschen Bundestag haben selten die nötige polizeiliche Expertise in allen Fragen der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung durch den Zoll. Selbst die Bundesoberbehörde Generalzolldirektion identifiziert sich im eigenen Selbstverständnis nicht auf Augenhöhe mit dem Bundeskriminalamt oder dem Bundespolizeipräsidium und sucht im Verbund der Sicherheitsbehörden nicht im ausreichenden Maße deren Nähe. Sie sucht stattdessen ihr Selbstverständnis im Wesentlichen als Finanzverwaltung, die bestenfalls die Polizeiaufgaben des Zolls als Annex zur Finanzverwaltung begreift.

Insofern hält sich der Zoll gleich mehrfach im Schatten auf. Der Zoll liegt mit seinen Polizeiaufgaben im Schatten des Ministeriums, weil er sich nicht über solche Aufgaben politisch definiert. Er liegt auch im Schatten der für den Zoll zuständigen Abgeordneten, weil diese zwar Angelegenheiten des Zolls beraten, aber in weiten Teilen über seine Aufgabenerfüllung ohne Sachverstand sind. Nicht zuletzt stoßen die polizeilichen Vollzugsbeamten des Zolls in den Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdiensten bei der Zollfahndung, den Kontrolleinheiten und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit ihren Forderungen hinsichtlich Ausrüstung, Struktur, Melde- und Befehlswege, beamtenrechtlicher Einordnung, Befugnisse, Bewaffnung und vieles mehr auf größtmögliches Unverständnis und auch Unkenntnis bei ihren höheren Vorgesetzten.

Hinzu kommt ein seit Jahren aufgestauter gigantisches Personaldefizit in allen Bereichen des Zolls. Von einer strategischen Ausrichtung des Zolls oder einer zukunftsorientierten Personalentwicklung ganz zu schweigen. Das fördert seit Jahren

bei den Beschäftigten den Frust im Zoll, wie man den Mitarbeiterbefragungen in den letzten Jahren gut entnehmen kann.

Für die Aufrechterhaltung des Rechts- und Sozialstaates ist aber eine straff organisierte und gut funktionierende handlungsfähige Exekutive unverzichtbar. Sowohl die Sicherung der Einnahmen als auch die Gewährleistung der Inneren Sicherheit sind zentrale Aufgaben einer klassischen Eingriffsverwaltung, die vor dem Hintergrund ihrer weitreichenden Befugnisse in die Grundrechte der Bevölkerung einer besonders großen Rückendeckung durch Parlament und Regierung bedarf. Diese Rückendeckung und Anerkennung der Arbeit spüren die Beschäftigten derzeit nicht.

Die von der aktuellen Bundesregierung als Stärkung des Zolls versprochenen Personalzuwächse sind faktisch keine Zuwächse. Sie schließen lediglich die Lücke von über 6.000 unbesetzten Dienstposten, die von den vorherigen Regierungen seit Jahrzehnten, zuletzt auch unter dem Aspekt der „schwarzen Null“, erst zugelassen und dann billigenden in Kauf genommen wurden.

Der Zoll hat eben keine wirkliche Lobby im Parlament und auch keine im eigenen Ressort, weil gerade dort haushaltspolitische Überlegungen immer den fachlichen vorgezogen werden. Anders ist nicht zu erklären, dass der Zoll in dem politischen Schatten äußerst stiefmütterlich bedacht wird. Während die Bundespolizei bereits unter dem früheren Innenminister Otto Schily deutlich gestärkt wurde, fristete der Zoll nach wie vor in allen Fragen der Entwicklung ein Schattendasein.

Bereits bei dem anerkannten Soll von Personal und Sachmitteln erleben die Beamten und Tarifbeschäftigten immer wieder größtmöglichen Geiz. Attraktivitätsprogramme mit beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten sind genauso Fehlanzeige wie eine optimale Sachmittelausstattung oder ausreichend Personal. Es fehlen an allen Stellen Personal und Sachmittel für eine sachgerechte Aufgabenerledigung. Daran ändert jetzt auch nichts das politische Versprechen der personellen Aufstockung, weil sie aktuell lediglich das Defizit zwischen Ist und einem viel zu knappen Soll ausgleicht.

Auch die aktuellen Gesetzesvorhaben der laufenden Legislaturperiode, insbesondere das erneuerte Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und das in Aussicht gestellte erneuerte Zollfahndungsdienstgesetz, offenbaren bestenfalls das grobe Unvermögen des BMF, kluge und praktikable Gesetze für die Vollzugsdienste zu fertigen. Bereits das in der letzten Legislaturperiode erneuerte Zollverwaltungsgesetz war von den gleichen Halbherzigkeiten und von mangelnder Expertise bei der Schaffung vollzugspolizeilicher Normen geprägt.

Einzig das vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat in Aussicht gestellte **Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG)** scheint, einige Perspektiven für alle Bundesbeamten - also auch für die Zollbeamten - zu schaffen. Aber das ersetzt kein dringend notwendiges Attraktivitätsprogramm für den Zoll mit besseren Aufstiegsmöglichkeiten und Qualifizierungen zur beruflichen Entwicklung. Hierzu bedarf es deutlicher Veränderungen im Laufbahnrecht und im Bundespolizeibeamtengesetz.

Zu Recht fordern wir ein einheitliches Beamten- und Laufbahnrecht für alle Beamten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben, das beamtenrechtlich Augenhöhe zwischen Vollzugsbeamten des Bundes bei BKA, Bundespolizei, Zoll und dem BAG schafft.

Die aktuellen Entwicklungen um die Zahlung der sogenannten Sicherheitszulage stehen stellvertretend für die Kleingeistigkeit der Führung im Zoll. Während im BKA Tarifbeschäftigte die Zulage sogar außertariflich erhalten, wehrt sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gegen die Zahlung an Verwaltungsbeamte, die Stützaufgaben für die Vollzugsdienste im Zoll wahrnehmen. Es setzt die bereits mit der Verwaltungsvorschrift des BMF zur Zahlung der Polizeizulage praktizierte Sparpolitik zu Lasten der engagierten Kolleginnen und Kollegen fort.

Angesichts dieser schwerwiegenden beamtenrechtlichen und auch tarifrechtlichen Benachteiligungen der Beschäftigten im Zoll, darf sich der Minister nicht wundern, wenn die Stimmung im Zoll nicht die beste ist. Wer täglich in den Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdiensten Seite an Seite mit der Bundes- und Landespolizei Dienst verrichtet, wird ständig auf die sichtbaren Ungerechtigkeiten

aufmerksam gemacht und formuliert deshalb zu Recht Forderungen an die Politik, diese Widersprüche aufzuheben.

Zudem ist die Tatsache, dass der Bürger nicht wirklich erkennen kann, mit welcher Art von Zollbeamten er zu tun hat, unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kaum zu verantworten. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob der Bürger es mit einem Zollbeamten zu tun hat, der mit der Beitreibung der Kfz.-Steuer beauftragt ist, oder ob er einem Vollzugsbeamten des Zolls gegenübersteht. Die Rechtslage ist unterschiedlich. Die Folgepflichten des Bürgers und die Duldung von Anordnungen ändern sich erheblich, wenn sie einem Vollzugsbeamten des Bundes gegenüberstehen. Dieser erhebliche Unterschied im Subordinationsverhältnis zwischen Bürger und Staat ist allerdings für den Bürger bei einem Zollbeamten durch nichts erkennbar.

Dass in Zeiten schneller technologischer Entwicklung der Zoll weit hinter dem Stand der Technik hinterherhinkt, ist nicht zu verstehen und nicht zu verantworten. Sowohl die Erhebung der öffentlichen Einnahmen als auch die Gewährleistung von Aufgaben der Inneren Sicherheit erfordern eine bestmögliche Ausrüstung. Das gilt für die IT-Struktur und die Liegenschaften und genauso für die Führungs- und Einsatzmittel (FEM), Bewaffnung, Schutzausrüstung und Dienstkleidung. Selbst so eine selbstverständliche Banalität wie die Einführung des elektronischen Dienstausweises im Checkkartenformat, der für die Bundesbehörden eingeführt wurde, ist für den Zoll nicht möglich, weil er weit von den technischen Voraussetzungen entfernt ist.

Vollmundig wurde die Schlagkraft der neuen Generalzolldirektion angekündigt. Zentralisierung, Vereinheitlichung, schlanke Strukturen und eine Effizienzrendite für die Ortsbehörden wurden versprochen. Die Erfahrung nach fast drei Jahren ist ernüchternd. Wir können feststellen, dass sämtliche Kritikpunkte der GdP an der Konzeption der Generalzolldirektion eingetreten sind. Bis heute ist die Führung der Vollzugsdienste in vier Direktionen verteilt, was im behördlichen Alltag zu jeder Menge Reibungsverluste und Parallelstrukturen führt. So verteilen sich die Kontrolleinheiten der Sachgebiete C z.B. auf die Direktionen I und III und die kriminalpolizeilichen Ermittlungsaufgaben verteilen sich auf die Direktionen VII und VIII. Für manche zentrale Dienste werden Doppelstrukturen bevorratet und andere

vollzugspolizeiliche Angelegenheiten werden wiederum in einer Direktion mit dem damit einhergehenden Abstimmungsbedarf zentralisiert. Die Rechtsstellung des Zollkriminalamtes ist in der Schwebe und die Steuerung sämtlicher vollzugspolizeilicher Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste ist unmöglich.

Die Strukturen des Zolls sind durch die Bank untauglich, seine Vollzugsaufgaben wahrzunehmen.

Der Zoll ist in Deutschland eben nicht nur zuständig für die Erhebung von öffentlichen Einnahmen wie Zöllen, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern oder auch der Kfz.-Steuer. Im Rahmen der Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens muss der Zoll auch geeignete Maßnahmen treffen, um Hinterziehungen durch Schmuggel zu unterbinden und zu verfolgen. Neben diesen Maßnahmen der Zollüberwachung der grenzüberschreitenden Verkehre sowie der Verkehre mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren zur Sicherung der öffentlichen Einnahmen hat der Zoll ferner auch den Auftrag, den grenzüberschreitenden Waren- und Bargeld(Barmittel)verkehr zu überwachen, um auch den Schmuggel von Rauschgift, Waffen, Kriegswaffen und anderen verbotenen und beschränkten Schmuggelgütern sowie Marken- und Produktpiraterie zu unterbinden sowie wesentliche Beiträge zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu leisten.

Somit hat der Zoll Aufgaben der Gefahrenabwehr und Aufgaben der straf- und bußgeldrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Waren- und Bargeld(Barmittel)verkehren. Mit diesen Aufgaben der Gefahrenabwehr (Schmuggelbekämpfung, Bargeld- und Barmittelüberwachung, etc.) sowie der Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Schmuggel und Geldwäsche nimmt der Zoll unverzichtbare materiell-rechtliche Polizeiaufgaben für den Bund wahr, denn Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Zollkontrollen) und Strafverfolgung (polizeiliche Ermittlungen) sind typischerweise Polizeiaufgaben im Zuständigkeitsbereich des Zolls.

So wie die Bundespolizei grenzpolizeiliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Grenzen und der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs hat, hat der Zoll die vorgenannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle der

grenzüberschreitenden Waren- und Bargeld(Barmittel)verkehre. Zoll und Bundespolizei haben hier in ihren jeweiligen Zuständigkeiten auch die kriminalpolizeilichen Zuständigkeiten. Mit diesen rechtlichen Aufgabenzuweisungen liegen die Sicherheit der Grenzen und die polizeiliche Abwehr von Gefahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verkehren beim Bund und dort bei den Behörden Zoll und Bundespolizei.

Unstrittig ist also nach der Rechtslage (Auftrag, Zuständigkeiten und Befugnisse), dass auch der Zoll eine Vielzahl von Polizeiaufgaben in der Zuständigkeit des Bundes hat, die alle der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung dienen. Das ist auch staatspolitisch sinnvoll, denn es ergibt auch vor dem Hintergrund der Ressourcenverantwortung und der Aufgabenabgrenzung zwischen Bund und Ländern wenig Sinn, Landespolizeibehörden auch für die Schmuggelbekämpfung und andere grenzbezogene Delikte im Zusammenhang mit dem Warenverkehr – unbeschadet ihrer generellen Zuständigkeit – originär neben dem Zoll zuständig zu machen.

Nun verlangt die Wahrnehmung von Aufgaben für die Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen, der Wirtschaft und des sozialen Rechtsstaates eine taugliche Aufbauorganisation mit aufgabenorientierten Führungsstrukturen, die durchgehend gewährleisten, dass die dem Zoll zugewiesenen Polizeiaufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auch vollständig, zu jeder Zeit und im vollen Umfang gewährleistet sind.

Die Polizeidienstvorschrift 100 – Führung und Einsatz – verlangt zu Recht, dass die polizeilichen Aufgaben (Anmerkung: Hierunter fallen sicher auch die vollzugspolizeilichen Aufgaben des Zolls) Organisationsstrukturen erfordern, die Effektivität und Effizienz des Kräfte- und Mitteleinsatzes sowie reibungslose Zusammenarbeit ermöglichen. Organisationseinheiten auf unterschiedlichen Hierarchieebenen mit vergleichbaren Aufgaben sollen nach gleichen Grundsätzen strukturiert sein. (...) Die Ablauforganisationen von Allgemeiner Aufbauorganisation und von Besonderen Aufbauorganisationen sollen für die Aufgabenwahrnehmung im täglichen Dienst und die Bewältigung von Lagen aus besonderen Anlässen

weitgehend übereinstimmen; insbesondere für Führungsorgane gilt dieses Erfordernis auch bezüglich der Aufbauorganisation.

Ferner soll die Allgemeine Aufbauorganisation (AAO) so gestaltet sein, dass grundsätzlich alle polizeilichen Aufgaben bewältigt werden können. Darüber hinaus muss die AAO die ersten Maßnahmen für die Bewältigung solcher Lagen gewährleisten, die eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) erfordern.

Zur Sicherung der vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsaufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schmuggel, Geldwäsche und anderer grenzüberschreitender Delikte bedarf es daher ähnlich tauglicher polizeilicher Strukturen wie bei der Bundespolizei an den Grenzen, die ebenso gewährleisten, dass der Zoll immer in der Lage ist, seine ihm zugewiesenen Polizeiaufgaben vollständig und selbstverantwortlich wahrzunehmen. Zudem sollten die Strukturen im Zoll sicherstellen, dass die Zusammenarbeit mit den anderen Bundes- und Landespolizeibehörden im Sinne der Aufgabenwahrnehmung und Ressourcenverantwortlichkeit möglichst reibungslos funktioniert.

Den Zustand und die Schwachstellen des Zolls kann man deutlich erkennen, wenn man sich folgende Fragen vor Augen hält und aufgrund seiner eigenen dienstlichen Erfahrungen versucht zu beantworten.

Solche Fragen muss die Politik an die Verwaltung stellen.

1. Wie ist die Behördenstruktur der Dienststellen des Zolls an den Grenzen

Wie ist die Behördenstruktur des Zolls an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland?

Verfügt der Zoll zum Beispiel an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland über ständig besetzte Dienststellen (vergleichbar z.B. mit den Bundespolizeiinspektionen und –revieren entlang der Grenzen) zur Durchführung seiner vollzugspolizeilichen Aufgaben, insbesondere der Durchführung von Kontrollen, Fahndungen und

Ermittlungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Waren- und Bargeld(Barmittel)verkehren?

An welchen Standorten befinden sich diese Dienststellen und für welchen Einsatzraum sind sie dort jeweils zuständig?

Wie ist die Stärke (Vollzugspolizeiliche Kräfte und sogenannte Stützkräfte für den Vollzugsdienst im Bereich der inneren Verwaltung) der jeweiligen Dienststellen an den Grenzen?

2. Wie hoch ist der Personaleinsatz des Zolls an den Grenzen

Mit wie vielen vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsbeamten ist der Zoll an den Grenzen (EU-Außengrenzen und auch den Binnengrenzen zu den EU-Mitgliedsstaaten) rund um die Uhr an 24 Stunden und an sieben Tagen in der Woche (24/7) durch einen ständigen Präsenzdienst einsatzfähig?

Wie viel vollzugspolizeiliche Einsatzkräfte sind in den Kontrolleinheiten des Zolls eingesetzt?

- a) Kontrolleinheiten an den Außengrenzen der EU
- b) Kontrolleinheiten unmittelbar an den Grenzen zu den EU-Mitgliedsstaaten
- c) Kontrolleinheiten an den See- und Flughäfen
- d) Kontrolleinheiten im Binnenland (z.B. Orte wie Braunschweig, Darmstadt, Gießen oder Magdeburg)

Wie viele vollzugspolizeiliche Einsatzkräfte des Kontrolldienstes, einschließlich der Kräfte z.B. in den Wachen, sind die vorgesehene Mindeststärke in einem Einsatzraum?

Verfügt der Zoll über weitere mobile vollzugspolizeiliche Einsatzreserven, die bei bestimmten Lagen zur Verstärkung von besonderen Kontrollen, Fahndungen oder

Ermittlungsunterstützungen flexibel herangezogen werden können, ohne dass andere Einsatzräume vernachlässigt werden?

3. Besteht eine stetige Einsatzfähigkeit des Zolls an den Grenzen?

Ist der Zoll jederzeit in der Lage, auf konkrete Fahndungsersuchen (Grenzfahndungen, verstärkte Grenzkontrollen, spontan erforderliche Ermittlungen) eigener Behörden und auch anderer Polizei- und Zolldienststellen aus dem In- und Ausland zeitnah zu reagieren und entsprechende Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen selbstständig mit eigenen Kräften durchzuführen? Können solche notwendigen und rechtlich zulässigen Fahndungen, Kontrollen und Ermittlungen nach Schmugglern auch im Binnenland spontan durch den Zoll gewährleistet werden?

4. Hat der Zoll einen bundesweiten Lage- und Führungsdienst?

Verfügt der Zoll zur Sicherung seiner vollzugspolizeilichen Aufgaben rund um die Uhr (24/7) über einen bundesweiten Lage- und Führungsdienst mit entsprechenden Melde- und Befehlswegen (Weisungsrechten) zur Steuerung, Führung und Unterstützung der Einsatzkräfte bundesweit?

Welcher Laufbahn gehören die Führungsbeamten im bundesweiten Lage- und Führungsdienst an, die rund um die Uhr im Dienst sind?

Über welche polizeifachliche Qualifikation verfügen diese Führungsbeamten?

5. Hat der Zoll regionale Lage- und Führungsdienste?

Verfügt der Zoll zur Sicherung seiner vollzugspolizeilichen Aufgaben rund um die Uhr (24/7) über regionale Lage- und Führungsdienste sowie Leit- und Einsatzstellen mit entsprechenden Melde- und Befehlswegen (Weisungsrechten) zur (auch funkgestützten) Steuerung, Führung und Unterstützung der Einsatzkräfte vor Ort?

Welcher Laufbahn gehören die Führungsbeamten im regionalen Lage- und Führungsdienst an, die rund um die Uhr im Dienst sind?

Über welche polizeifachliche Qualifikation verfügen diese Führungsbeamten?

6. Wie sind die Führungsstrukturen im Zoll in der AAO verankert?

Wie gliedern sich die Führungsstrukturen mit den entsprechenden Melde- und Befehlswegen im Behördenaufbau der AAO des Zolls – ausgehend von der Generalzolldirektion bis auf die Ortsebene?

7. Wie stellen sich die Führungsstrukturen im Zoll vor Ort dar?

Verfügen die Einsatzkräfte der Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste des Zolls zur Sicherung ihrer vollzugspolizeilichen Aufgaben bereits vor Ort über eine gemeinsame Führungsstruktur in der AAO, die sicherstellt, dass rund um die Uhr (24/7) eine reibungslose Zusammenarbeit aller (!) vollzugspolizeilichen Zollkräfte bei der Durchführung von Kontrollen, Fahndungen und Ermittlungen bestmöglich aufeinander abgestimmt und ergänzt werden kann?

Können zudem benachbarte Dienststellen anderer Behörden (Polizei, etc.) jederzeit vor Ort einen konkreten zuständigen Ansprechpartner (Führungsbeamten) beim Zoll im Dienst erreichen, der sodann die Kräfte informieren und im Einsatz auch führen (anweisen) und unterstützen kann?

An welche Stelle können sich Bürger, Firmen oder auch andere Behörden bundesweit und regional wenden, wenn sie – auch außerhalb der üblichen Tagesöffnungszeiten z.B. in der Nacht oder an Wochenenden – einen Sachverhalt bekannt geben wollen, der für die Bekämpfung und Verfolgung von Schmuggel, Geldwäsche, etc. zeitnah von Bedeutung sein kann?

Wo sind die ständig besetzten bundesweiten und regionalen Ansprechstellen (z.B. Wachen) des Zolls, bei denen sich andere an den Zoll wenden können? Und wie und durch wen werden dann entsprechende Kontroll-, Fahndungs- oder Ermittlungsmaßnahmen zeitnah eingeleitet, durchgeführt und verantwortet?

8. Über welche weitere Infrastruktur verfügt der Zoll zur Sicherung seiner Polizeiaufgaben?

Verfügt der Zoll in seinen Dienststellen über die nötige Infrastruktur zur zeitnahen Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen? Wenn ja, an welchen Dienststellen und ist diese Infrastruktur ständig verfügbar oder nur zu begrenzten Zeiten?

Verfügt der Zoll über Einrichtungen zur Verwahrung vorläufig festgenommener Personen (Verwahrzellen)? Wenn ja, an welchen Dienststellen und ist diese Infrastruktur ständig verfügbar oder nur zu begrenzten Zeiten?

Verfügt der Zoll über spezielle Kräfte und Arbeitsbereiche, die Spurensicherung und Tatortdokumentation betreiben können?

Verfügt der Zoll über geeignete Asservatenräume als Orte der ersten sicheren Verbringung nach Sicherstellungen, insbesondere bei toxikologisch belasteten Substanzen (Rauschgift, etc.), gefährlichen Substanzen (Sprengstoff, etc.) oder hochwertigen Sachen (großen Mengen Bargeld, hochwertigen Vermögenswerten wie Schmuck, Uhren, etc.). Wenn ja, an welchen Dienststellen und ist diese Infrastruktur ständig verfügbar oder nur zu begrenzten Zeiten?

Verfügt der Zoll über spezielle Einsatzeinheiten, die den sicheren Transport von sichergestellten Gefahr- oder Wertgütern gewährleisten, wenn diese vom ersten Ort der sicheren Verbringung (Asservatenräumen) an andere Orte verbracht werden müssen? Wenn ja, wie viele Einsatzkräfte werden hierfür an welchen Dienststellen bereitgestellt?

9. Wird die Infrastruktur auch von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit genutzt?

Werden zentrale Dienste, wie Gewahrsam, Digitale Forensik, Bereitstellung von Technik zur Telekommunikationsüberwachung, VP- und VE-Führung, Zeugenschutz, Opferschutz, Einsatzunterstützung, Spezialeinheiten, technische und personelle Bevorratung von Melde- und Befehlswegen sowie Führungs- und Einsatzmitteln, Lage- und Führungsdienste, Führungsgruppen etc. in der Finanzkontrolle Schwarzarbeit gesondert vorgehalten oder werden die technischen und personellen Bereiche, die für die Durchführung von Strafverfahren deliktsunabhängig

grundsätzlich benötigt werden, für sämtliche Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste bereitgestellt und gemeinsam genutzt?

10. Ist der Zoll jederzeit in der Lage, spontan Ermittlungen durchzuführen?

Ist der Zollfahndungsdienst als Kriminalpolizei des Zolls rund um die Uhr in der Lage, Einsätze – auch solche, die ad hoc erforderlich werden – zeitnah durchzuführen?

Wenn ja, mit welcher Stärke ist der Zollfahndungsdienst rund um die Uhr und in welchen Einsatzräumen – auch spontan – einsatzfähig?

Wird der Ermittlungsdienst der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, der auch kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt, zur Verstärkung bzw. Unterstützung des Zollfahndungsdienstes bei größeren geplanten oder auch spontanen Einsätzen herangezogen?

Unterstützt der Zollfahndungsdienst die Finanzkontrolle Schwarzarbeit? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen und welchen Kräften?

11. Wie stellt sich die Einsatzfähigkeit des Zolls bei sogenannten „Ad-hoc-Lagen“ dar?

Gewährleisten die Behördenstrukturen der AAO im Zoll jederzeit eine Führung zolleigener Einsätze, wenn sich zum Beispiel ein Fahrzeug durch Flucht einer Kontrolle entzieht (Stichwort: einsatzkoordinierte Nacheile), oder wenn sich aus einem Sachverhalt ad hoc die Notwendigkeit des Aufbaus einer Besonderen Aufbauorganisation ergibt (Stichwort: Kontrollierte Lieferungen oder spontan erforderliche strafprozessuale Maßnahmen von größerem Ausmaß wie Durchsuchungen, Festnahmen, Sicherstellungen, Tatortarbeit, Spurensicherung, etc. nach größeren nicht geplanten Aufgriffen von besonderer Bedeutung)? Wenn ja, an welchen Dienststellen sind diese Strukturen eingerichtet und können dieser Dienststelle zeitnah auch benachbarte Kräfte anderer Polizeibehörden für den Einsatz im Rahmen der BAO unterstellt werden?

Verfügt der Zoll darüber hinaus jederzeit in den Lage- und Führungsdiensten (bundesweit und regional) über die nötige Information, welche und wie viele Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsbeamte im jeweiligen Einsatzraum mit welchem Auftrag und welchen Einsatzmitteln unterwegs sind? Wenn ja, können diese Einsatzbeamten für „Ad-hoc-Lagen“ abgezogen und in Anspruch genommen werden? Wer entscheidet darüber und in welcher Führungsstruktur?

Ist der Zoll in der Lage, in bestimmten konkreten Fällen andere Bundes- oder Landespolizeibehörden auf deren Anforderung oder mit deren Zustimmung mit eigenen Kräften zu unterstützen?

Nimmt der Zoll bei seinen Einsätzen die Unterstützung anderer Bundes- oder Landespolizeibehörden in Anspruch? Wenn ja, wie oft und zu welchen Anlässen?

12. Werden die übrigen vollzugspolizeilichen Dienste im Zoll einbezogen?

Wie sind die vollzugspolizeilichen Einheiten des Zolls in der sogenannten „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ bei den Sachgebieten E der Hauptzollämter in die übrigen Strukturen der vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste des Zolls eingebunden?

13. Findet eine Einsatzdokumentation/Lagefortschreibung durch den Zoll statt?

Findet eine zentrale und zeitnahe Einsatzdokumentation und Lagefortschreibung über aktuelle Hinweise und Vorkommnisse im Zusammenhang mit Maßnahmen der Kontrollen, Fahndungen und Ermittlungen regional und bundesweit statt? Wenn ja, wie? Werden z.B. Einsätze im Zoll, die von den Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsbeamten aktuell durchgeführt werden, in einem elektronischen System mit Art, Zeit, Dauer und Ergebnis des Einsatzes erfasst bzw. dokumentiert, an vorgesetzte Behörden gemeldet und zur zeitnahen regionalen und bundesweiten Lagebeurteilung herangezogen? Führen die Erkenntnisse aus den Einsätzen zu zeitnahen Anpassungen zielgerichteter zukünftiger Kontrollen, Fahndungen und Ermittlungen?

14. Wie ist die AAO der Vollzugsdienste innerhalb der Generalzolldirektion?

Wie sind die Vollzugsdienste des Zolls, namentlich die Kontrolleinheiten zu Lande (Landzoll) und auf See (Wasserzoll), der Zollfahndungsdienst und die vollzugspolizeilichen Einheiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in der Generalzolldirektion organisatorisch verankert?

Gibt es in der Generalzolldirektion eine zentrale Lagebeurteilung und eine Führung sämtlicher Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste, die eine gemeinsame strategische Ausrichtung im Hinblick auf die vollzugspolizeilichen Aufgaben des Zolls ermöglicht?

Neben diesen Fragen muss die Financial Intelligence Unit (FIU) zeitnah in einen tatsächlichen Intelligencedienst umgewandelt werden. Hierzu muss die FIU endlich eine wirklich eigenständige und datenschutzrechtlich stark abgeschottete Behörde mit umfänglichen Datenzugriffen auf die polizeilichen Daten werden, damit sie die eingehenden Verdachtsmeldungen auch tatsächlich aufgrund eines aktuellen polizeilichen Lagebildes im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche bewerten kann. Wer einen Beitrag zur Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität leisten soll, muss auch die polizeiliche Datenlage kennen.

Die Gewerkschaft der Polizei wird auch in der kommenden Wahlperiode des neu zu wählenden Vorstands und der zu wählenden Personalräte sich mit aller Kraft dafür einsetzen, die beruflichen und persönlichen Lebensbedingungen der Beschäftigten zu verbessern. Dazu gehören beamten- und tarifrechtliche Aspekte genauso wie Aspekte der Personalverstärkung, der Aufbauorganisation, der Melde- und Befehlswege sowie der Sachmittelausstattung.